



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la culture
Archives de l'Etat du Valais

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Kultur
Staatsarchiv Wallis



Erwerbspolitik des Staatsarchivs Wallis (2021-2025)

Staatsarchiv Wallis

Version 1.0

Sitten, den 22. April 2020



Klassierung	50.01
Verfasser	Alain Dubois, Kantonsarchivar, Denis Reynard, Archivar, Florian Vionnet, Archivar-Records Manager Staatsarchiv Wallis
Verfasst am	April 2020
Validiert von	Alain DUBOIS, Kantonsarchivar, Staatsarchiv Wallis
Validiert am	April 2020 (Version 1.0)

0. Einleitung

Die Erwerbspolitik des Staatsarchivs Wallis (StAW) legt die Grundsätze, die Kriterien und die Bedingungen zur Entwicklung der Archivbestände fest. Bestimmt für den Kantonsarchivar und die Mitarbeitende des Staatsarchiv Wallis legt sie den Rahmen fest, in dem die Bewertungs- und Erwerbsentscheide getroffen werden. Sie stützt sich auf die Gesetzesbestimmungen, die die Tätigkeit des Staatsarchiv Wallis festlegen, und hat zum Ziel:

- eine rationale Entscheidungsfindung bei der Bewertung und dem Erwerb von Archivbeständen, unabhängig von jeglicher politischer, ideologischer und religiöser Einflussnahme;
- die Erhaltung einer Kontinuität in der Bewertung und dem Erwerb von Archivbeständen, sofern diese Aufgaben von mehreren Personen ausgeführt werden können;
- die Begründung einer Annahme oder Ablehnung eines Privatarchivs;
- die Erleichterung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die ebenfalls in die Sammlung und Erhaltung des Walliser Kulturguts involviert sind;
- den kantonalen Behörden, Benutzern und Nichtbenutzern sowie geeigneten natürlichen und juristischen Personen den intellektuellen Rahmen und das Handeln des Staatsarchivs Wallis bezüglich die Bewertung und den Erwerb von Archivbeständen näher bringen, damit sie ihre privaten Archivbestände dem Staatsarchiv Wallis anvertrauen;
- die Bildung eines Walliser Archiverbes und die Erhaltung und Vermittlung dieses Erbes an künftige Generationen.

Die Erwerbspolitik des Staatsarchivs Wallis wurde von den Archivaren des StAW erarbeitet und am 22. April 2020 vom Kantonsarchivar verabschiedet. Sie tritt ab sofort für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft; nach Ablauf dieser Zeit ist eine Revision vorgesehen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Auftrag des Staatsarchivs Wallis

Die Tätigkeiten des Staatsarchiv Wallis erfolgen im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996, des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 und der daraus resultierenden Verordnungen. Sie bestehen in der Erwerbung, Aufbewahrung, Benutzung und Vermittlung von:

- Beständen des Kantons Wallis und der kantonalen Behörden;
- Beständen der Einwohner-, Bürger- und Pfarrgemeinden;
- Beständen natürlicher oder juristischer, öffentlicher oder privater Personen, die von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind.

Das Staatsarchiv Wallis wendet bei der Bearbeitung von Archivbeständen (Klassifikation und Aufbereitung) die sachgemässen Techniken und Methoden an, und schafft bzw. verwaltet Archivinventare, um künftigen Generationen vollständige und verlässliche Informationen vermitteln zu können.

1.1.1 Kompetenzen

Der Kantonsarchivar ist verantwortlich für den Erwerb von Archivbeständen.

1.1.2. Erwerbsformen

Die Formen der Erwerbung im Staatsarchiv Wallis sind folgende:

Ablieferung

Durch eine Ablieferung wird die Verantwortung für den Erhalt der Dokumente von der kantonalen Verwaltungseinheit, die die Dokumente produziert oder empfangen hat, an das Staatsarchiv Wallis abgetreten. Diese Form der Erwerbung wird bei Archivdokumente der Exekutive, des Parlamentes, der Verwaltung und der Justiz angewandt. Die Richtlinien für die Ablieferung von Archivdokumenten werden im *Handbuch „Records Management“* (Verfahren 5.4) erläutert.¹

Depositum (Depot)

Bei einem Depositum vertraut eine juristische oder natürliche, öffentliche oder private, Person dem Staatsarchiv Wallis Dokumente für eine bestimmte Zeit an; sie bleibt nach wie vor Eigentümerin der Dokumente. Bei einem Depositum wird ein einvernehmliches Protokoll in Form eines Vertrages aufgesetzt, in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien festgehalten werden. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren vom Deponent und dem Kantonsarchivar unterzeichnet. Wird nichts Gegenteiliges beschlossen, geht ein Depositum nach Ablauf von 30 Jahren in eine Schenkung über.

Schenkung

Bei einer Schenkung tritt eine juristische oder natürliche, öffentliche oder private, Person die Eigentumsrechte an Archivalien kostenlos an das Staatsarchiv Wallis abtritt. Dies ist die bevorzugte Erwerbsform des Staatsarchiv Wallis. Bei einer Schenkung wird ein einvernehmliches Protokoll in Form eines Vertrages aufgesetzt, in dem die Rechte und Pflichten beider Parteien festgehalten werden. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren vom Schenker und dem Kantonsarchivar unterzeichnet.

Legat

Bei einem Legat vermacht eine Person testamentarisch Archivalien dem Staatsarchiv Wallis.

Erwerb (Kauf)

Bei einem Erwerb erstet das Staatsarchiv Wallis die Eigentumsrechte an Archivalien.

Leistung anstatt einer Zahlung

Mittels Zustimmung des Staates können die Erben oder der Beschenkte die Erbschafts- und Schenkungssteuern ganz oder teilweise mit kulturellen Gütern begleichen. Archivalien können Bestandteil einer solchen Leistung anstatt einer Zahlung sein, sofern sie den Kriterien der Erwerbspolitik entsprechen. Die Bedingungen sind in der Verordnung über die Hingabe an Erfüllung statt vom 22. Juni 2016 definiert².

¹ Link: <https://www.vs.ch/de/web/culture/guide-administration-chapitre-5>

² Link: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/642.500

2. Erwerbspolitik des Staatsarchivs Wallis

Die Erwerbspolitik des Staatsarchiv Wallis verfolgt das Ziel, ein zusammenhängendes, repräsentatives und bedeutendes archivarisches Erbe über das Wallis und seine verwaltungstechnischen, juristischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, historischen und kulturellen Aspekte zu schaffen.

2.1. Staat Wallis

2.1.1. Erwerbsfelder

Das Staatsarchiv Wallis erwirbt:

1. Archivalien, die von Walliser Behörden (Staatsrat, Parlament und Justiz) erstellt oder empfangen wurden;
2. Archivalien, die von den verschiedenen Dienststellen und Ämtern erstellt oder empfangen wurden.

2.1.2 Erwerbsprioritäten und -beschränkungen

Die Erwerbspolitik des Staatsarchiv Wallis basiert auf dem Klassifikations- und Verwaltungsschema der Verwaltungseinheiten.

2.2. Einwohner-, Bürger- und Pfarrgemeinden

2.2.1 Erwerbsfelder

Das Staatsarchiv Wallis kann Archivalien folgender Institutionen entgegennehmen und aufbewahren:

1. Einwohnergemeinden;
2. Burgerschaften (Bürgergemeinden);
3. Pfarrgemeinden.

2.2.2 Erwerbsprioritäten und -beschränkungen

Erwerbsprioritäten	Erwerbsbeschränkungen
<p>Das Staatsarchiv Wallis sammelt in erster Linie Archivalien, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 50 Jahre alt sind • klassiert sind • einen zufriedenstellenden konservatorischen Zustand aufweisen 	<p>Das Staatsarchiv Wallis verzichtet auf den Erwerb von Archivalien, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 50 Jahre alt sind • mehr als 50 Jahre sind, aber deren Klassifikation oder konservatorischer Zustand unbefriedigend sind

2.3. Privatarchive

2.3.1. Erwerbsfelder

Das Staatsarchiv Wallis kann Archivalien privater Herkunft erhalten und aufbewahren, sofern die aktenproduzierende Person oder Organisation einen Bezug zum Kanton Wallis hat, sei es durch die Art ihrer Tätigkeit, durch den Ort ihrer Ausführung oder ihre Herkunft. Es handelt sich insbesondere um Archivalien (empfangen oder erstellt) von:

1. halböffentlichen Organisationen;
2. einer Person oder einer Familie;
3. einem Verein;
4. einer Firma.

2.3.2. Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen

In der Erwerbung von Privatarchiven fördert das Staatsarchiv die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die ebenfalls in die Sammlung des Walliser Kulturgutes involviert sind. Es handelt sich in erster Linie um folgende Institutionen:

- Gemeinde- und Bürgerarchive;
- Kirchliche Archive (Bistum, religiöse Kongregationen)
- Stiftungen, Vereine und private Organisationen;
- Firmenarchive.

Innerhalb der Kantonsverwaltung sind es folgende Institutionen:

- Die Mediathek Wallis, die mit der Sammlung gedruckter oder audiovisueller Dokumente beauftragt ist (*Reglement zur Kulturförderung*, Art. 17, § 1);
- Die Kantonsmuseen, die mit der Sammlung beweglicher Kulturgüter beauftragt sind (*Reglement zur Kulturförderung*, Art. 17, § 1).

Bei Verhandlungen in Hinblick auf den Erwerb von Privatarchiven vermeidet das Staatsarchiv Wallis eine Konkurrenzsituation mit den anderen Institutionen, die in die Sammlung des Walliser Kulturgutes involviert sind.

Ebenso sieht das Staatsarchiv Wallis von der Zerstreung oder Aufteilung von Privatarchiven ab. Dies widerspricht dem Provenienzprinzip („respect des fonds“). Wenn ein Deponent oder Schenker dies in Betracht zieht, bemüht sich das Staatsarchiv darum, ihn auf das Provenienzprinzip aufmerksam zu machen.

Das Staatsarchiv Wallis kann je nach Beschaffenheit der Archivalien entscheiden, ihre Aufbewahrung und/oder Kommunikation einer geeigneten Institution anzuvertrauen. Allerdings erstellt das Staatsarchiv eine Beschreibung dieser Archivalien in ihrem Programm zur Verwaltung von Inventaren, um das Provenienzprinzip sicher zu stellen.

2.3.3. Erwerbsprioritäten und -beschränkungen: Archive halböffentlicher Organisationen

Erwerbsprioritäten	Erwerbsbeschränkungen
<p>Das Staatsarchiv Wallis sammelt in erster Linie Archivalien folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • halböffentliche, vom Kanton Wallis subventionierte Organisationen • halböffentliche Organisationen von regionaler oder kantonaler Bedeutung 	<p>Das Staatsarchiv Wallis verzichtet auf den Erwerb von Archivalien folgender Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • halböffentliche Organisationen auf Bundesebene • halböffentliche Organisationen auf Gemeindeebene

2.3.4. Erwerbsprioritäten und -beschränkungen: Archive von Personen und Familien

Erwerbsprioritäten	Erwerbsbeschränkungen
<p>In erster Linie sammelt das Staatsarchiv Wallis Archivalien folgender Aktenbildner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte, Staatsräte und Parlamentarier auf Kantonsebene • Bundesräte, Beamte und Parlamentarier auf Bundesebene aus dem Wallis • Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft, Kultur und dem sozialen Bereich aus dem Wallis oder mit Bezug zum Wallis 	<p>Das Staatsarchiv verzichtet auf den Erwerb von Archivalien folgender Aktenbildner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen und Familien ohne Bezug zum Wallis

2.3.5. Erwerbsprioritäten und -beschränkungen: Vereinsarchive

Erwerbsprioritäten	Erwerbsbeschränkungen
<p>Das Staatsarchiv Wallis sammelt in erster Linie Archivalien folgender Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Kanton Wallis subventionierte Vereine • Vereine aus dem wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Bereich mit Bezug zum Wallis • Vereine von regionaler oder kantonaler Bedeutung • Vereine mit einem Bezug zum Wallis 	<p>Das Staatsarchiv Wallis verzichtet auf den Erwerb von Archivalien folgender Vereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereine aus dem wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Bereich ohne Bezug zum Wallis • Politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Vereine auf Bundesebene • Politische, wirtschaftliche, soziale, und kulturelle Vereine auf Gemeindeebene

2.3.6. Erwerbsprioritäten und -beschränkungen: Firmenarchive

Erwerbsprioritäten	Erwerbsbeschränkungen
<p>Das Staatsarchiv Wallis sammelt in erster Linie Archivalien von Firmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von regionaler oder kantonaler Bedeutung • mit einem Bezug zum Wallis 	<p>Das Staatsarchiv Wallis verzichtet auf den Erwerb von Archivalien folgender Firmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firmen ohne Bezug zum Wallis

2.4. Kriterien zur Annahme oder Ablehnung eines Depositums oder einer Schenkung

Das Staatsarchiv Wallis bevorzugt beim Erwerb von Archivalien eher Schenkungen als ein Depositum. Wenn es dennoch zu einem Depositum kommt, ist das Staatsarchiv Wallis darauf bedacht im Depositumsvertrag:

- die Bedingungen einer möglichen Widerrufung des Depositums ausdrücklich zu erwähnen;
- nach Möglichkeit eine Klausel vorzusehen, wonach ein Depositum nach Ablauf von 30 Jahre in eine Schenkung umgewandelt wird.

Neben den Kriterien zur Herkunft der Archivalien und zu deren Inhalt, wie sie in den obenstehenden Prioritäten und Begrenzungen aufgeführt werden, müssen noch weitere Kriterien berücksichtigt werden, wenn das Staatsarchiv Wallis darüber entscheidet, ein angebotenes Depositum oder eine Schenkung anzunehmen oder abzuweisen. Sie sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Kriterium	Kriterien zur Annahme	Kriterien zur Ablehnung
<i>Herkunft und Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Herkunft der Archivalien und/ oder ihr Inhalt entsprechen den Erwerbsprioritäten des Staatsarchivs Wallis. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Herkunft der Archivalien und/oder ihr Inhalt unterliegen den Erwerbsbeschränkungen des Staatsarchivs Wallis.
<i>Kontext</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Archivalien ergänzen einen oder mehrere bereits im Staatsarchiv Wallis aufbewahrte Bestände. Die Archivalien sind repräsentativ für die Walliser Gesellschaft oder eröffnen eine neue Sichtweise auf sie. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Archivalienart oder der Träger sprechen für eine Aufbewahrung in einer anderen Institution.
<i>Zustand der Archivalien</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Archivalien sind vollständig erhalten. Die innere Ordnung der Archivalien ist erhalten geblieben. Die Archivalien besitzen einen hohen Informationswert. Die Archivalien sind geordnet und in einem Inventar beschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Archivalien weisen wichtige oder viele Lücken auf. Die Archivalien weisen nur einen dünnen Informationswert auf. Der Entstehungskontext und der Aktenbildner sind nicht eindeutig ausgewiesen.
<i>Konservatorischer Zustand der Archivalien</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Archivalien befinden sich in einem guten konservatorischen Zustand. 	<ul style="list-style-type: none"> Der konservatorische Zustand der Archivalien ist schlecht (Insekten, Schimmel, usw.)
<i>Ressourcen</i>		<ul style="list-style-type: none"> Das Staatsarchiv Wallis verfügt nicht über die notwendigen personellen, finanziellen und logistischen Ressourcen, um die Archivalien zu übernehmen.
<i>Zugänglichkeit zum Archivbestand</i>		<ul style="list-style-type: none"> Die Vorstellungen des Hinterlegers bzw. Schenkers verhindern, dass die Archivalien innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können.
<i>Alter der Archivalien</i>	<ul style="list-style-type: none"> Das Alter und die Seltenheit einer Archivalie rechtfertigen deren Anschaffung. 	

Kriterium	Kriterien zur Annahme	Kriterien zur Ablehnung
<i>Dringlichkeitsklausel</i>	<ul style="list-style-type: none">• Das Depositum bzw. die Schenkung wird ausschliesslich dem Staatsarchiv Wallis angeboten.• Eine Ausschlagung könnte nachhaltig den Zugang des Publikums zu den Archivalien hindern oder hätte deren Vernichtung zur Folge.	